

VCI-POSITIONSPAPIER ZUR

Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

und dem

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG-Novelle)

Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Kernbotschaften

- Ziel einer Wasserstoffwirtschaft muss die Vermeidung von Treibhausgasemissionen sein. Restriktionen, die diesem Ziel entgegenstehen, müssen unterbleiben.
- Deshalb lehnt der VCI eine Beschränkung entlastungsfähiger Vollbenutzungsstunden ab; damit würde die Erzeugung von Wasserstoff aus EE mangels Wettbewerbsfähigkeit ausgebremst, der angestrebte Markthochlauf einer Wasserstoffwirtschaft konterkariert und notwendige Investitionen erst gar nicht getätigt.
- Zeitliche und räumliche Beschränkungen des EE-Strombezugs – z.B. bzgl. der Gebotszone sowie Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch - müssen auch im europäischen Zielbild unterbleiben. Aus Sicht des VCI bestehen erhebliche Zweifel, ob kurz- bis mittelfristig innerhalb der deutschen Gebotszone ausreichend Grünstrom verfügbar sein wird, der entsprechend einschränkenden Anforderungen genügt.
- Durch Nachweis und Löschung von Herkunftsnachweisen für grünen Strom ist eine glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien gespeiste Wasserstofferzeugung vollumfänglich belegbar; eine optionale Kopplung der Herkunftsnachweise ist eine weitere Hemmschwelle für den Markthochlauf.
- Zur Gewährleistung von Planungssicherheit ist eine Verlängerung der Evaluierungsfrist in § 12l Abs. 1 VO über den 31.12.2023 hinaus notwendig und Anpassungen der Verordnung vor Ablauf dieser Frist müssen unterbleiben. Ein Bestandsschutz für zuvor in Betrieb gehende Anlagen ist zwingend erforderlich.
- Die Anforderungen auf Grundlage der Verordnung müssen technologieoffen ausgestaltet sein und beispielsweise grünstrombasierte Erzeugung von Wasserstoff mittels Chlor-Alkali- und Wasserelektrolyse gleichbehandeln.
- Für einen erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind flankierende Gesetzesanpassungen erforderlich:
 - Anpassung des Unternehmensbegriffs im EEG zur Ermöglichung von Wasserstoffprojekten durch Joint Ventures.
 - Ermöglichung der EEG-Entlastung für Elektrolyseprojekte in öffentlichen Forschungseinrichtungen.

Grundsätzliches

Die Bundesregierung hat o.g. Rechtsverordnung beschlossen. Im Kern werden die Anforderungen an Grünen Wasserstoff definiert und somit die Verordnungsermächtigung gem. § 93 EEG 2021 zur Konkretisierung von § 69b EEG 2021 umgesetzt. Diese Konkretisierung ist von grundlegender Bedeutung für einen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, für die Transition nicht nur der Chemieindustrie zur Treibhausgasneutralität und folglich zur Erreichung der Klimaziele. Das vorliegende übereilte Verfahren, welches sich auch in der unzumutbar kurzen Frist der vorausgegangenen Anhörung der Länder und Verbände niederschlägt, wird dieser Tragweite in keiner Weise gerecht.

Ausgangssituation der Chemischen Industrie

Die Chemische Industrie ist mit einem Wasserstoffverbrauch von derzeit ca. 1,1 Mio. t p.a. in Deutschland der größte Wasserstoffnutzer. Im Zuge der Dekarbonisierung der Chemie wird der Wasserstoffbedarf bis 2050 voraussichtlich auf nahezu 7 Mio. t p.a. ansteigen. Die Nutzung emissionsarm erzeugten Wasserstoffs ist zur Erreichung der Treibhausgasneutralität in der Grundstoffindustrie alternativlos. Eine funktionaler nachhaltiger Wasserstoffmarkt muss deshalb zügig entwickelt werden. Die Wasserstoffnutzung in der Industrie steht am Anfang von Wertschöpfungsketten, so dass sich dessen Gestehungskosten auf die Wettbewerbsfähigkeit eines großen Produktportfolios auswirken. Die Entlastung der strombasierten Herstellung grünen Wasserstoffs von stromseitigen Abgaben und Umlagen ist deshalb eine notwendige Bedingung zur Ebnung eines wettbewerbsfähigen Markthochlaufs. Hinreichende Wettbewerbsbedingungen werden damit allein jedoch noch nicht erreicht. Hierfür ist eine adäquate Ausgestaltung der Anforderungen an grünen Wasserstoff erforderlich, da ohne diese dessen Einsatz in der Industrie undenkbar ist. Die internationale Wettbewerbssituation der industriellen Wasserstoffnutzung stellt einen Unterschied zu anderen Sektoren wie Gebäudewärme und Mobilität dar. In Letzteren kann die Wettbewerbsfähigkeit grünen Wasserstoffs im Vergleich zu CO₂-intensiveren Brenn- und Kraftstoffen zumeist durch eine hinreichend hohe CO₂-Bepreisung hergestellt und die so entstehenden Mehrkosten an die Verbraucher weitergegeben werden. Solange kein globaler CO₂-Preis besteht, ist eine vergleichbare Strategie für die Grundstoffindustrie nicht denkbar, da diese unabdingbar zu Carbon Leakage führt. Der VCI tritt daher für eine die Ansiedlung treibhausgasneutraler Technologien, wie die Wasserelektrolyse, an möglichst vielen Standorten anreizende Ausgestaltung der Verordnung ein und steht einschränkenden Vorgaben kritisch gegenüber.

Zentrales Ziel einer Wasserstoffwirtschaft muss die Vermeidung von Treibhausgasemissionen sein. Restriktionen, die diesem Ziel entgegenstehen, müssen unterbleiben. Stattdessen sind pragmatische Ansätze zu wählen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich auch auf EU-Ebene für ein pragmatisches minder restriktives Zielbild mit den erforderlichen nationalen Gestaltungsräumen einsetzen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass bezüglich der bevorstehenden nationalen Lösung in Deutschland eine rechts- und planungssichere Umsetzung, z.B. im Rahmen des übergeordneten und noch festzulegenden delegierten Rechtsakts (gem. Artikel 27 Abs. 3 RED II), sichergestellt

werden kann, um bedauerliche und nachträgliche Anpassungen bereits eingeleiteter Wirtschaftsaktivitäten zu vermeiden.

Der VCI nimmt gemäß diesen Grundsätzen nachfolgend zum Beschluss der Bundesregierung Stellung und bietet zur weiterführenden Erörterung seine Dialogbereitschaft an.

Keine Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden

Das Preisniveau für Wasserstoff in der Grundstoffindustrie wird weltweit durch die Gesteungskosten mittels Dampfreformierung gesetzt. Diese liegen bei ca. 1,00 bis 1,50 €/kg. Die elektrolytische Erzeugung von Wasserstoff erfordert ca. 50 kWh_{el}/kg. Die Erhebung der EEG-Umlage für 2022 (6 ct/kWh) auf den für die Wasserstofferzeugung verbrauchten Strom bedeutete folglich allein schon eine Zusatzbelastung i.H.v. 3,00 €/kg Wasserstoff; dies entspricht bereits gut dem doppelten der üblichen (d.h. wettbewerbsfähigen) Gesteungskosten aus konventionellen Reformieranlagen. Eine Beschränkung entlastungsfähiger Volllaststunden bedeutet deshalb, dass oberhalb dieser Deckelung die Wasserstofferzeugung unter Einsatz der stromintensiven Elektrolysen in der Industrie eingestellt würde. Die Folge wäre eine Unterauslastung der jeweiligen Anlage und damit erheblich längere Kapitalrückflusszeiten im Vergleich zur konventionellen Wasserstofferzeugung im Wettbewerb, wodurch die Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Wasserstofferzeugungen für industrielle Anwendungen erodiert würde. Einrichtung und Betrieb großer Wasserstoffspeicher zur Aufrechterhaltung der nachgelagerten Produktion außerhalb entlastungsfähiger Volllaststunden führten auch zu einer Verteuerung der Industrieproduktion. Entsprechende Einschränkungen erfordern zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit eine separate Kompensation. Diese wäre ineffizient; eine initiale vollumfängliche EEG-Entlastung ist der unbürokratischere, kostengünstigere und für die Investoren mit höherer Planungssicherheit einhergehende Weg. Eine alternative Erbringung von Systemdienstleistungen mittels der Elektrolyse, wie in den Diskussionen im Stakeholderdialog des BMWi angedacht, kann die Differenz zur Wirtschaftlichkeit nicht kompensieren, zumal sich in Anbetracht der hohen elektrischen Wirkleistung der Erzeugungsanlagen absehbar ein Überangebot an Flexibilität einstellen würde, die den Erwartungswert möglicher Erlöse weiter schmälert, die Wirtschaftlichkeit aber auch durch die schlechte Prognostizierbarkeit möglicher Erzeugungsspitzen beeinträchtigt ist. Anreize für die Erbringung von Systemdienstleistungen sollten nach wie vor marktbasierend erfolgen. Im Falle adäquater Anreize werden Elektrolyseure – wie bereits gegenwärtig der Fall – für Systemdienstleistungen wie abschaltbare Lasten und die Erbringung von Regelleistung bzw. -arbeit eingesetzt. Hierzu bedarf es keiner Begrenzung der Volllaststunden.

Eine Beschränkung entlastungsfähiger Volllaststunden kann deshalb nicht zielführend sein. Diese würde die Erzeugung von Wasserstoff aus EE ausbremsen und den angestrebten Markthochlauf einer Wasserstoffwirtschaft konterkarieren – notwendige Investitionen würden aufgrund dieser Regelungen erst gar nicht getätigt. Eine entsprechende Beschränkung lehnt der VCI daher ab.

Barrierefreien Bezug von Grünstrom ermöglichen

§ 93 EEG 2021 setzt eine „glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien“ gespeiste Wasserstoffherzeugung voraus. **Diese ist durch Nachweis und Löschung von Herkunftsnachweisen für grünen Strom vollumfänglich belegbar.** Die verpflichtende Anwendung gekoppelter Herkunftsnachweise ist eine weitere Hemmschwelle für den Markthochlauf. Die Beschränkung des Bezugs von maximal 15% der Strommenge außerhalb der deutschen Gebotszone führt den europäischen Strombinnenmarkt ad absurdum. Eine effiziente Nutzung von erneuerbarem Strom bedarf gerade der Synergiebildung im grenzüberschreitenden Binnenmarkt mittels bilanzieller Handelsflüsse¹. Hierbei ist die Doppelanrechnungen von Grünstrom durch die Löschung von Herkunftsnachweisen ausgeschlossen. Aus Sicht des VCI bestehen erhebliche Zweifel, ob kurz- bis mittelfristig innerhalb der deutschen Gebotszone ausreichend Grünstrom verfügbar sein wird, der entsprechend einschränkenden Kriterien genügt. Derzeit ist nicht verlässlich zu bewerten, wie viele Ü20-Anlagen, Anlagen aus dem Offshore-Stauchungsmodell sowie neue EE-Anlagen ohne EEG-Förderung im Sinne der Anforderungen der Verordnung genutzt werden können. Gerade angesichts der verschärften Klimaziele und der in vielen Sektoren angestrebten Elektrifizierung muss EE-Strombezug über den EU-Strombinnenmarkt uneingeschränkt möglich sein, um den Markthochlauf von Wasserstoff zu unterstützen. **Daher sollten zeitliche und räumliche Beschränkungen bezüglich des EE-Strombezugs im Zuge der Anforderungen an grünen Wasserstoff unterbleiben;** so auch die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nach § 12i Abs. 2 Nr. 2 VO.

§ 12i Abs. 2 VO regelt die Lieferung von Grünstrom für Wasserstoffelektrolyseure auf zwei Arten: Zum einen besteht die Möglichkeit, Strom über einen Liefervertrag mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beziehen, zum anderen durch eine Direktleitung ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz. **An dieser Stelle muss auch eine Versorgung aus unternehmenseigenen oder -verbundenen Anlagen, die nicht ortsnah sind, die also zwingend in ein Netz einspeisen müssen, berücksichtigt werden.** Eine Verlagerung der Lieferung bei Durchleitung durch Netze auf ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wenn zwischen Erzeuger und Verbraucher unternehmerische Verbindungen, wie z.B. Personenidentität, Konzernstrukturen oder andere Kooperationen wie Pachtmodelle und Anteile an EE-Anlagenparks bestehen, erzeugt unnötige zusätzliche Kosten und reduziert die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffherzeugungsanlagen. Die in der Verordnungsbegründung angebrachte „Systemdienlichkeit“ wird einseitig als Stromnetzdienlichkeit ausgelegt. Systemdienlichkeit muss jedoch das Gesamtsystem inkl. dem Ziel der Treibhausgasemissionsvermeidung berücksichtigen. Die Sektorenkopplung bedarf funktionaler Energieinfrastrukturen. Deshalb muss die Ertüchtigung der Infrastrukturen dem Markt folgen und nicht umgekehrt. Auch wäre die Metrik der räumlichen Korrelation zu definieren. In jedem Fall ungeeignet ist eine geographische Metrik. Systemisch korrekt, jedoch nicht im Sinne eines Markthochlaufs treibhausgasemissions-reduzierender Technologien, wäre

¹ Die Betrachtungs- bzw. Bilanzierungsperioden sollten hierbei ähnlich wie z.B. im EU ETS gewählt werden, um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten.

eine netztopologische Metrik. Gewachsene Industriestandorte können jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand nach Maßgaben der Netztopologie verlagert werden. Durch eine Anwendung des Kriteriums der „räumlichen Nähe“ würde die Wasserstoffherzeugung auf netztopologisch geeignete Standorte in der Nähe großer EE-Erzeugungen, faktisch also auf Norddeutschland, beschränkt. Damit würden erhebliche Potenziale verschenkt, insbesondere würden zahlreiche Industriestandorte von einer zukunftsorientierten Transformation und Modernisierung abgekoppelt und der angestrebte Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft eingeschränkt. **Einschränkende Kriterien zur räumlichen Nähe sollten deshalb auch nicht im europäischen Zielbild verankert werden, sondern vielmehr eine Orientierung einer integrierten Netzausbauplanung am prognostizierten Verbrauch erfolgen. Zur Gewährleistung von Planungssicherheit ist überdies eine Verlängerung der Evaluierungsfrist in § 12l Abs. 1 VO über den 31.12.2023 hinaus notwendig und Anpassungen der Verordnung vor Ablauf dieser Frist müssen unterbleiben. Ein Bestandsschutz für zuvor in Betrieb gehende Anlagen ist zwingend erforderlich.**

Wahrung der Technologieoffenheit

Eine technologieoffene Ausgestaltung der Verordnung muss sichergestellt werden. Beispielsweise sollte die grünstrombasierte Erzeugung von Wasserstoff mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse mit der Erzeugung basierend auf Wasserelektrolyse gleichbehandelt werden, da die regenerative Güte des Wasserstoffs aus beiden Erzeugungsarten identisch ist.

Weitere Aspekte

Ergänzung des Unternehmensbegriffs im EEG

Projekte zur Herstellung von grünem Wasserstoff im industriellen Maßstab werden in der derzeitigen Marktphase vornehmlich als Gemeinschaftsunternehmen von mehreren Joint Venture-Partnern entlang der Wertschöpfungskette geplant. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere auch Projektgesellschaften und Joint Ventures, die zum Zweck der grünen Wasserstoffproduktion bzw. zum Betrieb von Elektrolyseanlagen gegründet wurden und deren Betrieb durch kaufmännische und technische Dienstleister gewährleistet wird, die Vollbefreiung von der EEG-Umlage auf den erneuerbaren Strombezug nutzen können. Für einen derartigen Betrieb einer Projektgesellschaft ist keine „unternehmenstypische Organisation“ mit fest angestellten Mitarbeitern usw. notwendig. Ein Ausschluss von Projektgesellschaften und Joint Ventures würde den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft erheblich erschweren und verzögern. Hier ist eine entsprechende Ergänzung des Unternehmensbegriff im EEG, begrenzt auf die Fälle des § 64a und § 69b, notwendig, die im Rahmen der EnWG-Novelle umgesetzt werden könnte.

Ermöglichung der EEG-Entlastung für öffentliche Forschungseinrichtungen

Die Anwendung des § 69b EEG 2021 sollte auch auf den nicht wirtschaftlichen Betrieb von Elektrolyseuren in öffentlichen Forschungseinrichtungen Wirkung entfalten. Andernfalls werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gehemmt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG-Novelle)

Kernbotschaften

Regulierung und Planung der Wasserstoffinfrastruktur

- Der VCI begrüßt die Einführung eines Regulierungsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen. Hierbei muss eine technologieoffene Behandlung der Wasserstoffeinspeisung gewährleistet sein.
- Die Regulierung von Wasserstoffnetzen sollte grundsätzlich verpflichtend werden, um frühzeitig auf ein barrierefreies und binnenmarktkompatibles Entry-Exit-System hinarbeiten. Für bestehende Wasserstoffinfrastrukturen müssen Übergangsregelungen gelten.
- Schaffung eines regulierten statt verhandelten Netzzugangs, um die Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen zu verhindern.
- Prohibitiv hohe Netzentgelte für Wasserstoffnetznutzer durch eine gemeinsame Netzentgeltbasis mit den Erdgasnetznutzern vermeiden. Im Falle der Beibehaltung getrennter regulatorischer Assets muss eine diskriminierungsfrei zugängliche staatliche Finanzierung bereitgestellt werden.
- Da gerade in der Markthochlaufphase nicht alle Wasserstoffsinken über einen physischen Zugang zum Wasserstoffnetz verfügen, ist ein bilanzieller Zugang mittels europäisch handelbarer und technologieneutraler Herkunftsnachweise erforderlich.
- Im Zuge der Sektorenkopplung ist eine integrierte Planung der Wasserstoff-, Gas- und Strominfrastruktur erforderlich.
- Investitionssicherheit beim kommenden Übergang in einen europäischen Regulierungsrahmen schaffen.

Verteilnetze, Informationspflichten und KWK-Anlagen

- Die umfangreichen neuen Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Verteilnetzbetreiber bedürfen der Straffung und Bündelung. Zudem sind Ausnahmen für Betreiber kleinerer Netze vorzusehen, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden.
- Verzicht auf das Lastmanagement-Monitoring gem. §§ 12 Abs. 5 Nr. 5, 51a EnWG
- Bundesweite Wälzung entgangener Erlöse aufgrund von Stromnetzentgeltbefreiungen von Elektrolyseuren gem. § 118 Abs. 6 EnWG.
- Ausdehnung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ auf KWK-Anlagen im gesamten Bundesgebiet.

Grundsätzliches

Die Bundesregierung hat den o.g. Gesetzentwurf verabschiedet. Wasserstoff ist ein vitales Element für die Dekarbonisierung der Industrie. Hierbei ist insbesondere die chemische Industrie auf die sichere und preisgünstige Verfügbarkeit reinen Wasserstoffs angewiesen. Der VCI begrüßt deshalb die Verortung von Wasserstoff im EnWG und die kurzfristige Schaffung eines Regulierungsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen. Allerdings ist eine durchgängige Regulierung der Wasserstoffinfrastruktur erforderlich, um frühzeitig den Weg zu einem barrierefreien Entry-Exit-System zu ebnet; nur für bestehende Wasserstoffnetze sind Übergangsregelungen vorzusehen. Nachfolgend bezieht der VCI zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Wasserstoff als Energieträger im EnWG

Mit der Einführung von „Wasserstoff“ als weiterer gleichwertiger Energieträger zu Elektrizität und Gas in § 3 Nr. 14 EnWG Entw. sowie der Einfügung des Abschnitts 3b wird kurzfristig ein Regulierungsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen geschaffen. Dieser notwendige Schritt schafft eine wichtige Voraussetzung für ein Wasserstoffnetz als diskriminierungsfreie physische Transport-, Verteil- und Zugangsplattform, die eine Grundvoraussetzung für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes in Deutschland darstellt. Hierbei muss eine technologieneutrale Behandlung der Wasserstoffeinspeisung gewährleistet sein; d.h. Wasserstoff muss unabhängig von der Erzeugungstechnologie diskriminierungsfrei eingespeist werden können.

Die Einfügung von Wasserstoff als Energieträger in § 3 Nr. 14 EnWG Entw. muss im gesamten Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt werden. Beispielsweise stellt die Definition des Einspeisepunktes in § 3 Nr. 13b EnWG in der gegenwärtigen Fassung ausschließlich auf „Gas“ ab.

Regulierung von Wasserstoffnetzen sollte im Grundsatz verpflichtend werden

Gemäß § 28j Abs. 3 EnWG Entw. können Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen. Der VCI befürwortet die Absicht, frühzeitig einen geeigneten Regulierungsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen einzuführen. Die Regulierungssystematik sollte jedoch von Beginn an auf ein barrierefreies und binnenmarktkompatibles Entry-Exit-System hinarbeiten. Deshalb sollte vermieden werden, dass kleinteilige Insellösungen entstehen und sich verfestigen. Stattdessen muss gewährleistet werden, dass lokale Wasserstoff-Cluster im Zeitablauf zu größeren und letztlich zu einem deutschland- bzw. europaweiten Markt integrierbar sind. Die in § 28j EnWG Entw. angelegte Opt-in-Regelung wird letzterem nicht gerecht. **Die Regulierungspflicht für Wasserstoffinfrastrukturen sollte daher grundsätzlicher Natur sein. Dabei müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie der Berücksichtigung der Netzauslegung und bestehender Vertragspflichten für bestehende Wasserstoffinfrastrukturen Übergangsregelungen gelten.**

Regulierten statt verhandelten Netzzugang schaffen

§ 28n EnWG Entw. regelt einen verhandelten Netzzugang. Dieser begünstigt, ebenso wie die Option-Regelung des § 28j EnWG Entw., die Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen. Ein daraus potenziell entstehendes Patchwork an Netzzugangsbedingungen hemmt die Möglichkeit über mehrere Netze hinweg kaskadierende Buchungen vorzunehmen. Ein liquider Wasserstoffhandelsmarkt würde behindert, wenn mit jedem beteiligten Netzbetreiber individuelle Zugangsbedingungen verhandelt werden müssten. Dies steht einer freien Lieferantenwahl in einem liberalisierten Markt entgegen. Selbst wenn zu Beginn eher einzelne Wasserstoff-Cluster mit entsprechender Infrastruktur entstehen, sollte der Regulierungsrahmen, wie bereits ausgeführt, schon in der Markthochlaufphase das Ziel eines barrierefreien Entry-Exit-Systems verfolgen. Die im Rahmen der Verbändeinformativveranstaltung des BMWi am 18.12.2020 angedachte Lösung durch den Markt in Form einer Kooperationsvereinbarung kann allenfalls eine Notlösung darstellen, im Rahmen derer etwa operative Abwicklungsprozesse und Standards erarbeitet werden. Grundlegende Zugangs- und Entgeltfragen müssen jedoch einheitlich von staatlicher Seite ausgestaltet werden, da Netz und Regulierung dem Markt als eine diskriminierungsfreie Plattform für die Belieferung von Letztverbrauchern mit leitungsgebundenen Energieträgern dienen sollen. Es kann daher nicht Aufgabe des Marktes sein, den fehlenden Regulierungsrahmen zu ersetzen. Eine verpflichtende Kooperation zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen sollte – analog zum Erdgas - gesetzlich verankert werden, um perspektivisch einen transparenten, diskriminierungsfreien und effizienten Netzzugang zu angemessenen Bedingungen sowie einen effizienten Markthochlauf zu ermöglichen.

Prohibitiv hohe Netzentgelte vermeiden

§ 28o EnWG Entw. normiert die Entgeltbildung für Wasserstoffnetze. Der VCI präferiert eine gemeinsame Netzentgeltbasis mit den Erdgasnetznutzern, da hierdurch das Risiko prohibitiv hoher Entgelte für Wasserstoffnetznutzer minimiert würde. Analog gilt dies umgekehrt auch für zukünftige Szenarien, wenn (im Zuge der Dekarbonisierung) zahlreiche Wasserstoffnetznutzer vergleichsweise wenigen Erdgasnetznutzern entgegenstehen werden. Im Falle der Beibehaltung getrennter regulatorischer Assets muss eine diskriminierungsfrei zugängliche staatliche Finanzierung bereitgestellt werden, um gerade in der Hochlaufphase eines Wasserstoffmarktes prohibitiv hohe Entgelte im Wasserstoffnetz zu verhindern und um sicherzustellen, dass sich der Wasserstoffmarkt schnell etablieren kann.

Die Aussetzung der Anreizregulierung ist im Zuge einer sich erst in der Entwicklung befindlichen Infrastruktur folgerichtig. Allerdings wäre für eine wachsende Versorgungslandschaft im Wasserstoffbereich perspektivisch eine Einsetzung der Anreizregulierung zu prüfen.

Bilanzieller Zugang zu klimaschonenden Gasen notwendig

In der Markthochlaufphase und auch im Falle des zügigen Aus- und Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur werden nicht alle Wasserstoffsinken über einen physischen Zugang zu treibhausgasarm erzeugtem Wasserstoff verfügen. Daher sollten die Marktmechanismen von physikalischen Energieflüssen entkoppelt werden. Während im Strombereich

Herkunftsnachweise für Grünstrom bereits gehandelt werden können, um die Bezugsmöglichkeiten von regenerativ erzeugtem Strom von der physikalischen Lieferung zu entkoppeln, bedarf es noch einer analogen Entwicklung für treibhausgasarme Gase. Entsprechende Herkunftsnachweise müssen eine binnenmarktweite Geltung aufweisen und unter Wahrung der Technologieneutralität auf alle treibhausgasarm erzeugten Gase anwendbar sein. Der energiewirtschaftsrechtliche Rahmen sollte schnellstmöglich entsprechend erweitert werden.

Integrierte Netzentwicklungsplanung erforderlich

Mittels einer integrierten Netzentwicklungsplanung der Strom-, Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur sollte eine Gesamtkostenoptimierung angestrebt werden, beispielsweise durch - wenn im Einzelfall sinnvoll - teilweise Substituierung von Stromtransportkapazitäten mittels der Wasserstoffinfrastruktur. Je früher die Gesamtplanung unter Berücksichtigung aller Energiequellen und -senken erfolgt, desto schneller kann der Markthochlauf umgesetzt werden. § 28p Abs. 2 EnWG Entw. sieht lediglich die Analyse von Wechselwirkungen der Wasserstoffinfrastrukturplanung mit der Netzentwicklungsplanung im Gasbereich vor. Insbesondere die Umwidmung von bestehenden, aber künftig nicht mehr für den Transport von Erdgas benötigten Leitungen von bislang Erdgas auf künftig Wasserstoff bietet großes Potential für einen zügigen Markthochlauf. Vor diesem Hintergrund sollte das EnWG bereits heute eine integrierte Netzentwicklungsplanung vorsehen.

Übergangsregelungen für die Umrüstung von Erdgasleitungen begrüßt

Eine Umrüstung bestehender und dafür verfügbarer Erdgasleitungen als Element des Ausbaus einer übergreifenden Wasserstoffinfrastruktur ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und geboten. Die in §§ 113a ff. EnWG Entw. gefassten Übergangsregelung sowie werden daher begrüßt. Auch die in § 113b EnWG Entw. verankerte Sicherung der notwendigen Kapazitäten für den Erdgastransport ist zu begrüßen.

Monitoring und europarechtliche Anschlussfähigkeit

Die Regelungen im EnWG-Entwurf zur Regulierung der Wasserstoffinfrastruktur sind bewusst temporär konzipiert, vor dem Hintergrund, dass seitens der EU die Ausgestaltung regulatorischer Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VCI die vorgesehene Evaluierung (Monitoringbericht der BNetzA im Jahr 2025) und appelliert an die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine rasche Klärung bzgl. der regulatorischen Rahmenbedingungen einzusetzen sowie sicherzustellen, dass Investitionen, die unter dem vorläufigen nationalen Regulierungsrahmen getätigt werden, beim Übergang zu einem möglicherweise abweichenden europäischen Rahmen angemessen berücksichtigt werden.

Vorgaben für Stromnetze

Der VCI begrüßt grundsätzlich die Regeln des § 14c EnWG Entw. zu Flexibilitätsmärkten, deren Errichtung und Betrieb seitens der Industrie in den vergangenen Monaten unter anderem im Rahmen der SINTEG-Projekte wiederholt gefordert wurden. Die Einschränkung der marktlichen Ausgestaltung von Flexibilitätsmechanismen, wie sie der BNetzA in § 14c Absatz 4 EnWG Entw. ermöglicht wird, bedarf jedoch klar formulierter quantitativer und strenger Kriterien.

Betreiber von Netzen mit wenigen Anschlusskunden sollten allerdings nicht zur Umsetzung des § 14c EnWG Entw. verpflichtet werden, da in solchen Netzen der administrative Aufwand zur Implementierung der Beschaffungsprozesse in keinem Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen dürfte. Deshalb sollten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die unter die de-minimis-Grenze fallen, von den Verpflichtungen ausgenommen werden. Entsprechendes gilt in Bezug auf § 14e EnWG Entw. – auch hier erscheint der Einbezug kleiner Netzbetreiber in eine gemeinsame Internetplattform unverhältnismäßig, da diese i.W. der Umsetzung des § 14d EnWG Entw. dienen soll, der für Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100.000 Kunden in der Regel allerdings nicht anwendbar ist.

Darüber hinaus sind Ausnahmen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die unter die de-minimis-Grenze fallen, für folgende Regelungen erforderlich:

- § 14 Abs. 2 EnWG Entw.: Die Erstellung eines Berichts über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung ist zumindest für kleinere Netzbetreiber nicht innerhalb von zwei Monaten leistbar.
- §§ 23b, c EnWG Entw.: Die umfänglichen Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind für kleinere Netze unverhältnismäßig, zumal die Netzentgeltbemessung ohnehin gemäß § 28 StromNEV dokumentiert wird.

Beschränkung der Informationspflichten auf das Notwendige

Im Energiewirtschaftsrecht sind gegenwärtig sehr umfangreiche Informationspflichten verankert, deren Bedienung in den Unternehmen zwischenzeitlich beträchtliche Ressourcen bindet. Diese Pflichten wurden in den zurückliegenden Jahren beständig erweitert. Unter anderem sind mit den §§ 14c, 23 b, c, d EnWG Entw. weitere bis hin zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen reichende Melde- und Veröffentlichungspflichten vorgesehen. Der VCI appelliert an dieser Stelle erneut, Meldepflichten auf ein effizientes Maß zu beschränken und für den Erhalt der erforderlichen Informationen nach Möglichkeit auf bestehende Ressourcen zurückzugreifen, um Meldewege zu bündeln. Zudem darf die Veröffentlichung der Daten durch Netzbetreiber oder Regulierungsbehörde weder Geschäftsgeheimnisse enthalten noch einen Rückschluss auf Geschäftsgeheimnisse Dritter zulassen. Eine Schwärzung solcher Daten muss explizit bzgl. aller Elemente der Veröffentlichungspflichten möglich sein.

Die Chemie erachtet das Lastmanagement als eine wirksame Stütze der System- und Versorgungssicherheit. Im Rahmen der Flexibilitätspotenziale ihrer Produktionsanlagen trägt die Chemie nachweislich zu Systemdienstleistungen bei. Die Fragebögen im Rahmen des Lastmanagement-Monitorings gem. §§ 12 Abs. 5 Nr. 5, 51a EnWG werden jedoch stetig komplexer. Die hierfür erforderliche Informationsbereitstellung bindet in den Unternehmen zwischenzeitlich unverhältnismäßige Ressourcen, zumal die veröffentlichten Auswertungen

einen nur geringen Erkenntnisgewinn dokumentieren. Deshalb sollte auf dieses Monitoring fortan verzichtet und die entsprechende Rechtsgrundlage im EnWG gestrichen werden.

Bundesweite Wälzung entgangener Erlöse aufgrund von Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG ermöglichen

Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie inkl. Wasserstoffherzeugungen auf der Grundlage der Wasserelektrolyse können gem. § 118 Abs. 6 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Strombezugs von Netznutzungsentgelten freigestellt werden. Durch die entsprechenden Mindererlöse erhöhen sich die Netznutzungsentgelte der anderen Anschlussnehmer im jeweiligen Verteilnetz. Um unzumutbare Mehrkosten für die Netznutzer zu vermeiden, sollte eine bundesweite Wälzung der Mindererlöse ermöglicht werden. Darüber hinaus muss im EnWG Rechtsicherheit bezüglich der Einstufung von Elektrolyseuren als Stromspeicher geschaffen werden.

Ausdehnung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ auf KWK-Anlagen im gesamten Bundesgebiet

Die Beschränkung des Prinzips Nutzen statt Abregeln auf Regionen außerhalb der Südregion ist nicht nachvollziehbar, da bereits heute industrielle KWK-Anlagenbetreiber in der Südregion zu negativem Redispatch aufgefordert werden.

Daher sollten die Übertragungsnetzbetreiber auch mit Betreibern von KWK-Anlagen innerhalb der Südregion vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 6a EnWG treffen können, wenn Sie nachweisen können, dass die KWK-Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen und die übrigen Kriterien des § 13 Abs. 6a EnWG erfüllt.

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.